

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 30.

Leipzig, Montag den 11. März.

1861.

A m t l i c h e r T h e i l.

Königl. Württembergische Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse erlassenen Königl. Verordnung vom 7. Januar 1856 *).

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, unsere Verordnung vom 7. Januar 1856, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, in einigen Beziehungen einer Aenderung zu unterwerfen, und verordnen und verfügen nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

§. 1. Der §. 4. der gedachten Verordnung, betreffend die administrative Entziehung der Concession zur Ausübung eines der in §. 1. derselben bezeichneten Gewerbe wird bis auf weiteres außer Vollzug gesetzt.

§. 2. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift, welche nicht 20 Bogen und darüber hält, ist beim Beginn der Austheilung oder Versendung ein Exemplar und von jeder Zeitung das zuerst abgezogene Blatt unverzüglich durch den Verleger oder, wenn kein solcher benannt ist, durch den Drucker der Bezirkspolizeibehörde und außerhalb des Sitzes der Bezirkspolizeibehörde dem Ortsvorsteher zu übergeben.

Die Polizeibehörde hat den Zeitpunkt der Uebergabe vorzumerken und eine die genaue Bezeichnung desselben enthaltende Bescheinigung auszustellen.

Das übergebene Exemplar muß bei Zeitschriften, für welche überhaupt ein Redacteur zu bestellen ist, mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs oder eines von ihm zu diesem Zwecke aufgestellten Bevollmächtigten versehen sein. Andere Druckschriften sind mit der Unterschrift des Verlegers oder Druckers zu versehen.

Jede vorzeitige Austheilung, Ausgabe oder Versendung irgend welcher Art zum Zwecke der Verbreitung einer Druckschrift ist verboten.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Bestellung und Benennung eines verantwortlichen Redacteurs sind diejenigen periodischen Druckschriften befreit, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

In gleicher Weise, wie die genannten Druckschriften, sind auch die im übrigen Bundesgebiete erscheinenden periodischen Druckschriften von der Vorschrift des §. 16. Abs. 2. der Königl. Verordnung vom 7. Jan. 1856 in soweit ausgenommen, als sie den am Orte ihres Erscheinens geltenden Normen entsprechen.

§. 4. Zur Redaction von Zeitschriften rein wissenschaftlichen,

*) Börsenbl. 1856. Nr. 19.
Achtundzwanzigster Jahrgang.

technischen und artistischen Inhalts können von der betreffenden Kreisregierung auch solche zugelassen werden, welche weder unbedingt dispositionsfähig sind, noch im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte stehen.

§. 5. Die von dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift zu bestellende Caution wird bei wenigstens sechsmal in der Woche erscheinenden Druckschriften, je nachdem die Gemeinde 10,000 oder 5000 Einwohner hat oder weniger zahlreich ist, auf 4000, 3500 und 2500 fl., bei Druckschriften, welche mehr als dreimal erscheinen, je nach der bezeichneten Einwohnerzahl der Gemeinde auf 3000, 2400 und 1600 fl., und bei seltener erscheinenden auf 2000, 1400 und 800 fl. herabgesetzt.

§. 6. Bei Hinterlegung der Cautionssumme in württembergischen Staatsschuldsscheinen sind diese stets nach dem Nominalwerthe zu berechnen.

Durch die §. 2—6. der gegenwärtigen Verordnung werden die §. 12. 16. 17. Abs. 1. und 3. §. 18. Abs. 1. und §. 19. Unserer Verordnung vom 7. Januar 1856 ersetzt, beziehungsweise abgeändert.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Februar 1861.

Wilhelm.

Der Justizminister: Wächter-Spittler.

Der Minister der ausw. Angelegenheiten: Hügel.

Der Minister des Innern: Linden.

Der Dep.-Chef des Kirchen- und Schulwesens: Rümelin.

Der Kriegsminister: Miller.

Der Finanzminister: Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geh.-Cabinetts: Maucler.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 6. und 7. März 1861.

Bach in Leipzig.

1797. Kretschmer, A., u. C. Rohrbach, die Trachten der Völker vom Beginn der Geschichte bis zum 19. Jahrhundert. 5. Lfg. Imp.-4. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ fl.

Basse in Quedlinburg.

1798. Brenther, G., Aeolsharfe. Eine Auswahl aus seinen zerstreuten Liedern. 8. 1860. Geh. $\frac{1}{2}$ fl.

1799. Fesler, J. G., Bausprüche, bestehend in Maurer-, Zimmermanns-, Dach- u. Schieferdecker-Reden bei Legg. e. Grundsteins, Verlegg. d. Schluffsteins, nach vollendetem Richten e. Gebäudes etc. 2. Aufl. 8. 1860. Geh. 12 $\frac{1}{2}$ Ngr.